

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Wann sind Zeithonorarklauseln transparent? – Über das EuGH-Urteil vom 12.01.2023



Wann sind Zeithonorarklauseln transparent? – Über das EuGH-Urteil vom 12.01.2023

Interview mit Präsidiumsmitglied Kati Kunze

Wann sind Zeithonorarklauseln transparent? – Über das EuGH-Urteil vom 12.01.2023

Die Pläne der Regierung

Rechtsstaat in der Krise: Quo vadis Israel?

Bestellung nach der Geschäftsordnung des Vorstandes

Interview mit RAin Dr. Britta Konrad über ihre Arbeit als von der RAK eingesetzte Schiedsrichterin

STAR 2023

Befragung zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft

Bis 31. Mai 2023

Besetzung des Berufsbildungsausschusses – Interessenbekundungen erwünscht

Wahlen zur Satzungsversammlung noch bis 8. Mai

Meldungen

Fortbildung

Kooperation mit dem DAI

Fragebogen

Corina Gräßer, neu im Kammervorstand, antwortet



Wann sind Zeithonorarklauseln transparent? - Über das EuGH- Urteil vom 12.01.2023

Mit Urteil vom 12. Januar 2023 (Az. C-395/21) hat der EuGH auf Vorlage des Obersten Gerichts in Litauen entschieden, dass eine Zeithonorar-Klausel in einem Vertrag zwischen Rechtsanwältin / Rechtsanwalt und Verbraucherin/ Verbraucher nur dann klar und verständlich sei, wenn die Verbraucherseite vor Vertragsabschluss volle Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen habe und die Entscheidung mit Bedacht treffen könne. Geschehe dies nicht, könne das nationale Gericht die Lage wiederherstellen, in der sich die Verbraucherseite ohne die Klausel befunden habe, auch wenn die Anwältin/ der Anwalt dann keine Vergütung erhalte.



Fragen zu den Folgen an Rechtsanwältin Kati Kunze, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin und Vorsitzende der Gebührenabteilung II:

Kammerton: Wie hat der Europäische Gerichtshof begründet, dass Voraussetzung einer wirksamen Zeithonorar-Klausel sei, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher so informiert werde, dass dort die volle Kenntnis über die wirtschaftlichen Folgen bestehe?

Kati Kunze: Der Europäische Gerichtshof hat unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung wiederholt, dass eine Klausel nur dann transparent im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ist, wenn der betroffene Verbraucher in der Lage ist, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen. Es sei für ihn von grundlegender Bedeutung, dass er vor Abschluss des Vertrags über die Vertragsbedingungen und die Folgen des Vertragsschlusses informiert wird. Denn auf der Grundlage dieser Information entscheidet er, ob er an die ihm von seinem Vertragspartner vorformulierten Bedingungen gebunden sein möchte.

Dabei komme es auch darauf an, ob dem Verbraucher sämtliche Tatsachen mitgeteilt wurden, die sich auf den Umfang seiner Verpflichtung auswirken könnten und ihm erlauben, die finanziellen Folgen seiner Verpflichtung einzuschätzen. Im entschiedenen Fall war in der Vergütungsvereinbarung lediglich bestimmt, dass der Rechtsanwalt als Vergütung für jede Stunde, in der er Rechtsdienstleistungen erbringt, 100,00 Euro erhält. Das sei nicht ausreichend. Denn ohne weitere Angaben sei ein normal informierter und angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher nicht in der Lage, die finanziellen Folgen der Vergütungsvereinbarung, nämlich die für die Dienstleistungen insgesamt zu zahlende Vergütung, einzuschätzen.

Halten Sie die Entscheidung für sachgerecht?

Um das bewerten zu können, muss man auf die Entscheidung etwas näher eingehen.

Aus der Perspektive des Verbraucherschutzes sind die Erwägungen des EuGH

zwar nachvollziehbar. Denn dass bei Abschluss eines Zeithonorars für Mandant*innen in vielen Fällen nicht absehbar ist, wie hoch die entstehenden Kosten sein werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Diese Ungewissheit wird man in vielen, wenn nicht sogar den meisten Fällen aber kaum durch eine Formulierung in der Vergütungsvereinbarung oder in anderer Weise im Vorfeld vollständig ausräumen können. Denn auch Rechtsanwält*innen haben keine hellseherischen Fähigkeiten. Der EuGH weist deshalb auch selbst darauf hin, dass es für Rechtsanwält*innen oft schwer, wenn nicht sogar unmöglich sein wird, bei Vertragsschluss vorherzusehen, wie viele Stunden genau erforderlich sein werden und mit welcher Vergütung hierfür insgesamt zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass dies in vielen Fällen auch von unvorhergesehenen Umständen abhängig sein wird, auf die auch die Rechtsanwält*innen selbst keinen Einfluss haben.

Der EuGH verlangt deshalb auch keine Information über die endgültigen finanziellen Folgen. Das ist sachgerecht.

Problematisch ist aber, dass dennoch unklar bleibt, wie die Vergütungsvereinbarung aussehen muss bzw. was Rechtsanwält*innen tun müssen, um das Risiko, dass ihre Vergütungsvereinbarung als intransparent angesehen wird, zu vermeiden.

Laut EuGH müssen die Verbraucher bei Vertragsschluss so informiert werden, dass sie in der Lage sind, ihre Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis zum einen des Umstands, dass auch ungewisse Ereignisse eintreten können, und zum anderen der Folgen, die solche Ereignisse während der Dauer der Erbringung der betreffenden Rechtsdienstleistungen haben können, zu treffen. In diesen Informationen – die je nach Gegenstand und Art der in dem Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen vorgesehenen Leistungen und je nach den einschlägigen berufs- und standesrechtlichen Vorschriften unterschiedlich ausfallen können – müssen Angaben enthalten sein, anhand derer der Verbraucher die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen vermag. Als mögliche Lösungsansätze nennt der EuGH zwar eine Schätzung der Stunden, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind. Ob dies ausreichend sein kann, bleibt aber

letztendlich offen. Hinsichtlich der angesprochenen Schätzung stellt sich zudem die Frage, welche Konsequenzen es haben kann, falls sich diese Schätzung später als unzutreffend erweist und wesentliche höhere Kosten als ursprünglich angenommen anfallen.

Muss die Anwaltschaft Vergütungsvereinbarungen auf Stundenbasis, wenn sie mit Verbraucherinnen oder Verbrauchern geschlossen werden, jetzt sorgfältiger als bisher vorbereiten?

Auch wenn leider zunächst unklar bleibt, welche konkreten Anforderungen die nationalen Gerichte an die Transparenz von Zeithonorarklauseln unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH stellen werden, kann nur empfohlen werden, bei der Gestaltung der Vergütungsvereinbarung darauf zukünftig besonderes Augenmerk zu richten und vorsorglich auch die vor Abschluss der Vereinbarung erfolgten Hinweise zu dokumentieren.

Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil nach deutschem Recht bei Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB dann zwar über § 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB die Vorschriften die gesetzlichen Gebühren abrechenbar sein dürften. Insbesondere bei reinen Beratungstätigkeiten wird dies vielfach nicht hilfreich sein. Denn gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG dürfen für die außergerichtliche Beratung von Verbrauchern höchstens 250 Euro in Rechnung gestellt werden, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Die Entscheidung des EuGH betrifft zwar nur Verbraucherverträge. Dennoch kann es vorsorglich sinnvoll sein, diese auch bei Vergütungsvereinbarungen mit Unternehmen im Blick zu haben.

Empfehlen Sie, in Zukunft auf Pauschalhonorare oder auf die Abrechnung nach RVG unter Festlegung eines bestimmten Gegenstandswertes auszuweichen?

Dies können in vielen Fällen sicher hilfreiche Alternativen sein. Das Bedürfnis nach Zeithonorarvereinbarungen werden sie aus meiner Sicht aber nicht generell ersetzen können, insbesondere in Fällen, in denen die Bestimmung eines Gegenstandswertes nur schwer möglich ist oder die Leistung nicht pauschaliert

werden kann, weil vor allem deren Umfang nicht kalkulierbar ist.

Rechtsstaat in der Krise: Quo vadis Israel?



Rechtsanwalt Elmar Esser

Von Rechtsanwalt Elmar Esser, 1. Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V.

Die israelische Regierung verfolgt seit ihrem Amtsantritt im Dezember 2022 Pläne zu einem weitgehenden Umbau der Judikative, mit denen das System der Kontrolle und des Ausgleichs durch Justiz und Anwaltschaft aus den Angeln gehoben würde. Innerhalb der Bevölkerung, der Opposition wie auch in Wirtschaft und Forschung hat sich eine breite Protestbewegung formiert, die sich seit nunmehr vier Monaten an Massendemonstrationen, Streiks und auch der Verweigerung von Militärreservendiensten beteiligt. Beobachter sehen Israel mittlerweile in der schwersten Krise seit seiner Gründung vor 75 Jahren.

Um die Auswirkungen, die die Pläne der Regierung hätte, besser einordnen zu

können, vorweg einige einführende Anmerkungen:

- Israel hat keine Verfassung, lediglich sog. „Basic Laws“, die für einzelne Bereiche wie die Grundrechte oder die Judikative eine herausgehobene Stellung einnehmen, allerdings mit einfacher Mehrheit geändert werden können. Eine Ewigkeitsgarantie wie im deutschen Grundgesetz oder eine zweite Kammer im Parlament kennt das israelische System nicht.
- Es gibt kein ausgeprägtes System von Checks and Balances. Der Premierminister hat eine starke Stellung, der Staatspräsident eher repräsentative Aufgaben.
- Damit kommt dem Supreme Court (SC) als oberstem Gerichtshof die Aufgabe zu, neben seinen Zuständigkeiten als oberste Instanz u.a. in Zivil- und Strafsachen auch über jegliche Beschwerden einzelner oder von Gruppen gegen Regierungshandeln zu entscheiden, ohne dass dies aber ausdrücklich kodifiziert ist. Diese Kompetenz hat der SC seit ungefähr Mitte der 80'er Jahre selbst entwickelt.
- Unter Aharon Barak als Präsident hat der SC ab Mitte der 90er Jahre auch den Anspruch formuliert, Gesetze als ultima ratio für ungültig erklären zu können. Zwar ist dies bisher nur in etwa 20 Entscheidungen auch tatsächlich geschehen. Gleichwohl ist die Kritik hieran insbesondere aus dem rechten politischen Lager in den vergangenen Jahren immer lautstarker geäußert worden. Der SC wird als „aktivistisch“ bezeichnet, weil er sich angeblich zu stark in Politik und Regierungshandeln einmische.
- Die Pläne der Regierung zielen im Kern darauf ab, den Supreme Court (SC) seiner Funktion als High Court of Justice („Bagatz“) zu entheben.
- Berücksichtigen muss man auch, dass Premierminister Netanjahu derzeit selbst in drei Strafverfahren wegen Korruption, Vorteilsnahme etc. vor Gericht steht. Die Umsetzung der Pläne der Regierung hätte damit auch Auswirkungen auf seine laufenden Prozesse.

Die wichtigsten geplanten Maßnahmen

1) Richterwahlverfahren

Bisher werden alle Richter in Israel auf allen Ebenen von einem

Richterwahlausschuss ausgewählt und vom Staatspräsidenten ernannt.
Bewerber müssen zuvor mindestens fünf Jahre als Anwalt oder in der Justiz tätig gewesen sein oder Recht gelehrt haben.

Dem Richterwahlausschuss in seiner jetzigen Form gehören 9 Mitglieder an:

- 2 Vertreter der Knesset, des israelischen Parlaments (Regierungsfaktionen und Opposition),
- 2 Vertreter der Regierung (darunter in der Regel der Justizminister)
- 2 Vertreter der Israel Bar, der israelischen Anwaltskammer
- 3 Richter, darunter auch des SC

Bei Ernennungen zum SC muss ein bestimmtes Quorum erreicht werden.

Der Ausschuss entscheidet auch über Beförderungen, Versetzungen an andere Gerichte etc.

Die Zusammensetzung des Ausschusses gewährleistet ein nicht unerhebliches Mitspracherecht der Richter- und der Anwaltschaft und zwingt Regierungen zu Kompromissen.

Künftig soll der Richterwahlausschuss aus 11 Mitgliedern bestehen. Nicht mehr mitwirken soll die Israel Bar. Stattdessen soll der Justizminister „Vertreter der Öffentlichkeit“ in den Ausschuss entsenden, die er selbst auswählt.

Die Regierung hätte damit insgesamt eine Mehrheit in dem Ausschuss.

2) Overruling von Entscheidungen des Supreme Court

Die Knesset soll künftig Entscheidungen des SC als High Court of Justice mit einfacher Mehrheit (61 von 120 Stimmen) überstimmen können.

Welche Bedeutung das unmittelbar haben kann, zeigt sich im Fall von Ariye Deri, Vorsitzender der Koalitionspartei „Shas“. Er hatte bereits mehrfach Ministerämter in Regierungen von Netanjahu inne. Er ist aber schon 1999 zu drei Jahren Haft wegen Korruption in seiner Zeit als Minister verurteilt worden. Die Strafe hat er verbüßt. 2021 wurde erneut strafrechtlich gegen ihn ermittelt, diesmal wegen Steuerhinterziehung. In einem Deal mit Gericht und Staatsanwaltschaft sagte Deri zu, über mehrere Jahre auf die Übernahme höherer politischer Ämter zu

verzichten.

Weil die neue Koalition um die Problematik bei Deri wusste, hat die Knesset, noch bevor die Regierung offiziell im Amt war, ein Gesetz beschlossen, das es Deri ermöglichen sollte, zum Minister ernannt zu werden. Tatsächlich wurde er dann Ende Dezember 2022 zum Minister der neuen Regierung berufen. Gegen diese Ernennung klagte eine NGO vor dem SC. Dieser urteilte Mitte Januar 2023, dass Deri kein Ministeramt übernehmen und das Gesetz nicht angewendet werden dürfe. Der SC gab Premier Netanjahu auf, Deri als Minister zu entlassen. Dieser Aufforderung kam Netanjahu nach.

Deri erklärte daraufhin, dass er alles unternehmen werde, um alsbald wieder dieser Regierung anzugehören: „Wenn ich nicht durch die Tür hineinkomme, dann versuche ich es durchs Fenster. Wenn das nicht funktioniert, dann komme ich über das Dach.“

Tatsächlich ist vorgesehen, Deri erneut zum Minister zu ernennen. Dazu bedarf es dann nur eines neuen Gesetzes, für das dem SC keine Verwerfungskompetenz mehr zugestanden wird. Etwa, in dem es als Gesetz im Verfassungsrang verabschiedet wird.

2) Verwerfungskompetenz bei Verstoß eines Gesetzes gegen ein sog. Basic Law

Sofern der SC ein Gesetz wegen Unvereinbarkeit mit einem Basic Law verwerfen will, soll dies künftig nur bei einer einstimmigen Entscheidung aller 15 Richter möglich sein. Stimmt auch nur ein Richter dagegen, soll die Knesset mit einfacher Mehrheit diese Entscheidung überstimmen können.

3) Abschaffung Senioritätsprinzip für das Amt des Präsidenten des SC

Richter des SC scheiden mit dem 70. Lebensjahr aus dem Amt. Im Oktober 2023 tritt die derzeitige Präsidentin des SC, Esther Hayuth, in den Ruhestand. Bisher folgte auf den Präsidenten jeweils der dienstälteste Richter am SC. Diese Regel soll abgeschafft werden. Die Pläne der Regierung sehen vor, künftig auch einen Präsidenten ernennen zu können, der bis dato kein Richter am SC war.

4) Abschaffung der Funktion der unabhängigen Rechtsberater der Ministerien und der Regierung

Bisher hat jedes Ministerium einen eigenen unabhängigen Rechtsberater. Zudem

fungiert die Generalstaatsanwältin zugleich als Oberste Rechtsberaterin der Regierung. Diese Positionen sind mit erheblichen Befugnissen verbunden. Ein Votum eines ministeriellen Rechtsberaters oder der Generalstaatsanwältin hat in der Regel bindende Wirkung. Ein Rechtsberater kann also geplante Maßnahmen der Exekutive blockieren.

Künftig soll jeder Minister den Rechtsberater selbst ernennen (und abberufen) können. Das Amt des Generalstaatsanwaltes und des Obersten Rechtsberaters der Regierung soll getrennt werden. Die Voten der Rechtsberater sollen nur noch unverbindlichen Charakter haben. Damit würde ein wesentlicher Faktor in der Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns der Regierung entfallen.

5) Künftige Stellung der israelischen Anwaltskammer (Israel Bar)

In Israel sind alle Juristen, nicht nur die Anwälte, in der Israel Bar organisiert. Das gilt auch für Juristen in staatlichen Funktionen, mit Ausnahme aber der Richter.

Die Unabhängigkeit der Israel Bar als oberste Vertretung der Anwaltschaft in Israel wird ebenfalls in Frage gestellt. Angedacht ist offensichtlich, die Kammer unter die Kontrolle der Regierung zu bringen. Angesichts der Funktion der Anwaltschaft für das gesamte Rechts- und Justizwesen in Israel darf die Tragweite solcher Überlegungen nicht unterschätzt werden.

Zum Stand der Gesetzgebungsvorhaben

Die Regierung hat ihre Pläne, die die Bezeichnung „Reform“ völlig zu Unrecht tragen, mit hoher Geschwindigkeit in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

Das ursprüngliche Ziel, die wesentlichen Gesetze noch vor den Pessach-Ferien Mitte April durch das Parlament verabschieden zu lassen, konnte die Regierung aufgrund der breiten Protestbewegung in der Gesellschaft nicht verwirklichen. Premierminister Netanjahu kündigte eine Aussetzung der parlamentarischen Vorhaben an. Staatspräsident Herzog hat Regierung und Opposition vor 14 Tagen zu Verhandlungen zusammengerufen.

Ende April hat die Knesset ihre Sitzungspause zu Pessach beendet. Die

Gesetzgebungsvorhaben könnten nun jederzeit mit der einfachen Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden. Die rechts-religiöse Koalition verfügt derzeit über 64 von 120 Mandaten.

Aktivitäten der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und der BRAK

Die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V. (DIJV) hat in einer Erklärung vom 21. Januar 2023 u.a. ausgeführt:

„Die Israelisch-Deutsche und die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung teilen die Position der Präsidentin des Supreme Court von Israel, der ehrenwerten Richterin Esther Hayut. Wir lehnen die Änderungen des Rechtssystems in Israel, wie sie von Justizminister Yariv Levin vorgeschlagen werden, entschieden ab. Die Vereinigungen warnen davor, dass die vorgesehenen Änderungen dem israelischen Justizsystem, das in seiner jetzigen Form unter den geordneten demokratischen Ländern der Welt hohes Ansehen genießt, schweren Schaden zufügen werden. Die von Minister Levin vorgeschlagenen Änderungen werden das Gleichgewicht zwischen Legislative, Exekutive und Judikative radikal verschieben und somit den Grundlagen der israelischen Demokratie und dem Ansehen des Staates Israel in den Augen seiner befreundeten demokratischen Staaten schwerwiegend schaden. Die Vereinigungen fordern die Regierung Israels auf, den Plan der Änderungen von Minister Levin nicht weiter zu verfolgen.“ Der volle Wortlaut kann unter www.dijv.de abgerufen werden.

DIJV und BRAK haben Mitte Februar anlässlich der Wintertagung der Tel Aviv Bar, der größten regionalen Anwaltskammer in Israel, mit der die Anwaltskammer Berlin einen Freundschaftsvertrag geschlossen hat, eine Solidaritätsadresse überbracht. Die BRAK hat sich in zwei Ausgaben ihres Podcasts „(R)echt interessant!“ mit der Situation befasst. Diese können unter <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/> abgerufen werden.

Im April 2023 haben DIJV und BRAK eine Delegationsreise nach Israel organisiert, an der auch Bettina Limperg, die Präsidentin des Bundesgerichtshofs teilgenommen hat. Ziel war es, in zahlreichen Gesprächen mit Vertretern von Justiz, Anwaltschaft, Wirtschaft sowie Lehre und Forschung vor Ort einen Eindruck von der aktuellen Situation zu erhalten. Und auch, den Kolleginnen und Kollegen unsere Solidarität in ihrem Eintreten für einen demokratischen

Rechtsstaat zum Ausdruck zu bringen.

Fazit:

Kein Teil der Judikative in Israel wird von diesen grundlegenden Umwälzungen verschont bleiben. Die Angriffe auf Richter- und Anwaltschaft sind offensichtlich von langer Hand und gut vorbereitet. Auch wenn manche Stimmen sagen, dass man derartige Gesetze wieder von der Knesset ändern lassen könnte, muss man sich nichts vormachen:

Allein mit der Änderung des Verfahrens zur Besetzung der Richterstellen wird der Regierung die Möglichkeit gegeben, im Zweifelsfall eine dauerhafte „Gerichtsfestigkeit“ ihrer Entscheidungen herbeizuführen. Für Netanjahu würde dies etwa bedeuten, dass unter ihm als Premierminister seine Koalition Richter an den Gerichten ernennen könnte, die in der Berufungsinstanz in seinen Verfahren zuständig wären.

Die Bilder von der Demonstration von Unterstützern der Pläne der Regierung aus der letzten Aprilwoche, bei der Demonstranten über auf dem Boden ausgebreitete Portraits der amtierenden Präsidentin des SC Esther Hayuth und von Aharon Barak liefen, waren zutiefst verstörend.

Parallelen zu anderen Ländern drängen sich auf. Sie sind nicht zufällig. Der Rechtsstaat in Israel befindet sich in einer Krise ungeahnten Ausmaßes.

Interview mit RAin Dr. Britta Konradt über ihre Arbeit als von der RAK eingesetzte Schiedsrichterin



Rechtsanwältin Dr. Britta Konradt

Kammerton: Frau Kollegin, Sie haben zunächst Biochemie und Humanmedizin vollständig studiert, erhielten Ihre Approbation als Ärztin, ehe Sie mit dem

Jura-Studium begonnen haben. Wie kam es zu diesem Studium generale?

Dr. Britta Konradt: Ich beende einfach alles, was ich anfangen. Die Biochemie war zunächst ein Parkstudium für die Medizin, welches ich dann – auch aus Interesse – abgeschlossen habe. Als Ärztin habe ich einen Patienten auf Grund eines Fehlers sterben gesehen und in Kursen im Bereich der forensischen Psychiatrie erste Erfahrung mit dem juristischen Denken gesammelt. Beides hat mich dazu bewegt, im Arzthaftungsrecht tätig sein zu wollen. Dafür war ein rechtswissenschaftliches Studium erforderlich.

Letztlich haben Sie sich für den Anwaltsberuf entschieden – welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Ich sehe mich als Dolmetscherin zwischen dem Patienten und dem Arzt; versuche mehr „Augenhöhe“ zwischen den Parteien herzustellen. Das Lesen in Patientenakten finde ich spannend. Das Abgleichen zwischen der Dokumentation und den Berichten des Patienten. Ich bin eine Analytikerin. Als Anwalt kann man viel gestalten. Zudem strebe ich nach selbstständigem Arbeiten.

Sie führen eine Kanzlei für Arzthaftungsrecht – ist hierbei aus Ihrer Sicht das medizinische Studium tatsächlich von elementarer Bedeutung? Und wie reagiert die Ärzteschaft auf die „Doppelrolle“?

Diese Qualifikation ist sicherlich nicht notwendig, aber ausgesprochen hilfreich. Manche Ärzte sehen mich als „Nestbeschmutzer“, wobei das zunehmend weniger wird. Sicher ist, dass die Ärzte, insbesondere die Sachverständigen, meist mir gegenüber ehrlicher in ihrer Beurteilung sind.

Sie wurden vor einiger Zeit vom damaligen Kammerpräsidenten Dr. Mollnau als Schiedsrichterin in einem intensiv geführten Streit um eine Praxisauseinandersetzung benannt. Nach § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstandes ist die Präsidenschaft für die Benennung von Schiedsrichterinnen zuständig, wenn der Rechtsanwaltskammer aufgrund privatrechtlicher Willenserklärung die Auswahl der Person überlassen wurde. Um was für einen Streit handelt es sich genau, der ja in ähnlicher Form auch in Anwaltskanzleien

möglich wäre?

Primär handelte es sich um eine gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung unter besonderer Berücksichtigung der Ausübung des Arztberufs.

Was waren die ersten Schritte für eine Einigung?

Meine unwiderrufliche Bestellung zur Schiedsrichterin, deren Urteil unanfechtbar ist und somit den Zwang zu einer Einigung bedingt hat.

Wie groß war Ihr Arbeitsaufwand und wie lief das Verfahren ab?

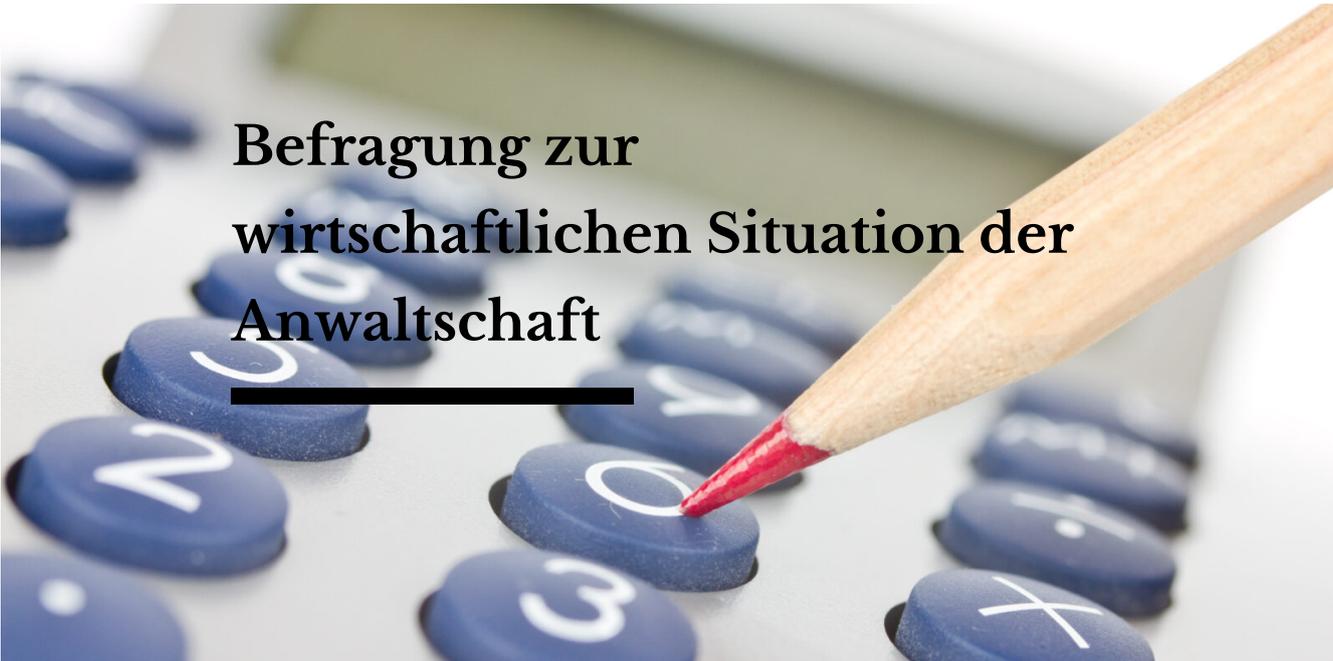
Der Aufwand war immens. Aus einem zunächst bestehenden Rechtsstreit wurden vier. Die Parteien hatten sich zuvor mit einstweiligen Verfügungsverfahren „beglückt“. Alles musste gelesen werden; es waren einige Leitz-Ordner. Ein teilweises kursorisches Lesen verbietet sich als Richterin, da es objektiv unzureichend ist. Letztlich haben wir einen 5-seitigen Vergleich geschlossen, der vollstreckbar war.

Gibt es aus Ihrer Sicht Schlussfolgerungen für anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften, um ein solchen Streit zu vermeiden?

Ja, einen guten Gesellschaftsvertrag zu schließen, der im Streitfall alle Eventualitäten regelt. Und das ist erfahrungsgemäß schwer.

Was ist Ihr persönliches Fazit aus dieser erfolgreichen Vermittlung?

Ein Vergleich ist immer die beste Möglichkeit, aus einem Streit mit beidseitiger Befriedigung hervorzugehen.



Befragung zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßig Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR = „Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte“) durch. In diesem Jahr (STAR 2023) geht es vor allem um die aktuelle wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Die Befragung findet rein digital statt.

Die Befragung nimmt 15 – 20 Minuten in Anspruch.

Die Beteiligung im Jahr 2022 hatte gut funktioniert und sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer als auch die RAK Berlin bitten Sie sehr, sich erneut an dieser wichtigen Befragung zu beteiligen. Die möglichst umfassenden Daten aus der Befragung sind für unsere Arbeit von großer Bedeutung. So können wir unsere Forderungen nach einer angemessenen und dauerhaften Steigerung der RVG-Gebühren besser begründen, wenn wir sie auf die Ergebnisse einer STAR-Befragung stützen können, an der sich viele Kammermitglieder beteiligt haben.

Die Befragung ist streng vertraulich und anonym. An der Befragung kann bis zum 31. Juli 2023 teilgenommen werden.

[Zur STAR-Befragung 2023](#)

Besetzung des Berufsbildungsausschusses – Interessenbekundungen erwünscht

Die Amtsperioden der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses laufen aus. Die Rechtsanwaltskammer ist zuständige Stelle für die Berufsbildung der Fachangestellten in der Rechtspflege (ReFa und ReNoFa) gemäß § 71 Abs. 4 BBiG. Dem Berufsbildungsausschuss gehören gemäß gesetzlicher Vorgabe sechs Beauftragte der Arbeitgeber (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und mit beratender Stimme sechs Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen an. Hierzu kommen stellvertretende Mitglieder.

Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu hören und entscheidet über die Prüfungsordnung (§§ 77, 79 BBiG). Er tagt etwa zweimal im Jahr. Interessenbekundungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für eine Berufung in den Ausschuss bitte bis zum **31.05.2023** an die **RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt André Feske, Littenstraße 9, 10179 Berlin** (per beA oder oder per E-Mail an: info@rak-berlin.org oder per Fax an: 030/306931-99). Erfahrungen als Ausbilder/in bzw. in der beruflichen Erwachsenenbildung oder ein eigener Abschluss als ReFa oder ReNoFa wären von Vorteil. Zudem ist die Rechtsanwaltskammer bestrebt, Mitglieder der Notarkammer angemessen zu berücksichtigen. Für Nachfragen: RA Dr. Andreas Linde, Tel.: 306931-22.

Die formelle Bestellung des Berufsbildungsausschusses erfolgt durch die

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, wobei die Rechtsanwaltskammer für die Beauftragten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein Vorschlagsrecht hat. Die Senatsverwaltung bittet mit Bezug auf die Datenschutz-Grundverordnung, dass die zu berufenden Personen eine Einwilligungserklärung zur Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Senatsverwaltung zum Zwecke der Berufung in den Berufsbildungsausschuss erteilen.

Meldungen

Wahlen zur Satzungsversammlung noch bis 8. Mai 2023

Die Briefwahlunterlagen für die Wahlen zur Satzungsversammlung sind Mitte April versandt worden. Die Wahlen dauern noch bis zum 8. Mai 2023, 24.00 Uhr. In Berlin kandidieren neun Kammermitglieder für die acht Sitze. [Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich auf der Website der RAK Berlin vor.](#)

Änderung der telefonischen Erreichbarkeit für die Terminvergabe in der JVA Moabit

Die JVA Moabit hat mitgeteilt, dass sich aufgrund einer organisatorischen Umstrukturierung die Telefonnummern für die Terminvergabe in der JVA Moabit geändert haben:

- 9014-5121 wird ersetzt durch 9014-5153
- 9014-5122 (Anrufbeantworter) wird ersetzt durch 9014-5155

Elektronischer Versand in den Fachbereichen Insolvenz, Zwangsvollstreckung

und Zwangsversteigerung

Am 10.05.2023 wird an den Amtsgerichten Wedding und Schöneberg in den Fachbereichen Insolvenz, Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung die Möglichkeit zum Versand von elektronischen Dokumenten aktiviert. Am 25.04.2023 ist diese Aktivierung auch an den Amtsgerichten Lichtenberg und Mitte vorgenommen worden.

[Zur Nachricht vom 03.03.2023 über die Aktivierung an weiteren Amtsgerichten](#)

Veranstaltungen der RAK im November 2023 über „Steuerliche Belange einer Rechtsanwaltskanzlei“

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet **am 21.11.2023 und am 28.11.2023, jeweils von 14 bis 18 Uhr**, in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK wieder die Veranstaltungen über „Steuerliche Belange einer Rechtsanwaltskanzlei“ an. **Es werden dann auch die Steueränderungen 2024 berücksichtigt.**

Der 1. Teil befasst sich mit **Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern**, der 2. Teil mit der **Umsatzsteuer**. Die Teilnahme ist kostenfrei möglich.

[Zu den Details der beiden Termine und zur Anmeldung](#)

Mitteilungen der BRAK über die Jahresstatistik 2022 und über den Soldan Moot

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit [Presseerklärung vom 20.04.2023](#) darüber informiert, dass es trotz des erneuten Rückgangs bei den Einzelzulassungen wegen der seit 01.08.2022 zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften insgesamt einen Zuwachs bei den Mitgliederzahlen gebe. Der Frauenanteil in der Anwaltschaft wächst weiterhin und ist vor allem in der Syndikusrechtsanwaltschaft groß. Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist minimal gestiegen. Die höchsten Zuwächse können die jüngsten Fachanwaltschaften für Vergaberecht,

Migrationsrecht und Sportrecht verbuchen.

[Am 24.04.2023 hat die BRAK darauf hingewiesen](#), dass für den Soldan Moot Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die zweite Jahreshälfte 2023 gesucht werden. Beim Soldan Moot treten Studierende in einem fiktiven Zivilprozess gegeneinander an. Anwältinnen und Anwälte können den Wettbewerb als RichterIn, Juror oder durch Korrektur von Schriftsätzen unterstützen.

Die neu gestaltete beA-Anwenderhilfe

In der neuen Ausgabe 02/2023 des BRAK-Magazins schildert Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer, die neu gestaltete beA-Anwenderhilfe wie folgt:

„Durch die Neugestaltung ist die Anwenderhilfe nun übersichtlicher und die Inhalte sind besser lesbar. Sie verfügt über ein Inhaltsverzeichnis mit direkten Links auf die jeweiligen Themen. Dadurch wird das Navigieren erleichtert. Die Anwenderhilfe hat ferner eine verbesserte Suchfunktion erhalten. Das Eingabefeld für die Suche ist nun deutlicher angeordnet und fällt den Nutzerinnen und Nutzern direkt ins Auge. Und für diejenigen, die lieber mit Handbüchern arbeiten, ist es weiterhin möglich, sich die gesamte Anwenderhilfe als Handbuch im PDF-Format anzeigen zu lassen und ggf. auszudrucken.“

[Zur Ausgabe 02/2023 des BRAK-Magazins \(s. Seite 10/11\)](#)

Befragung zur Berufszufriedenheit in den Rechtsanwaltskanzleien verlängert

Das Institut für Freie Berufe untersucht zusammen mit der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. die Berufszufriedenheit in den deutschen Rechtsanwaltskanzleien ([s. Meldungen im KT April 2023](#)). Diese Befragung ist bis zum 15. Mai 2023 verlängert worden.



Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine erfolgreiche

Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI **zu ermäßigten Kostenbeiträgen** zu nutzen.

Die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE liegen für 5-Stunden-Termine bei 175,- €, für 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und für 15-Stunden-Termine bei 395,- €. Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt bei 115,- €. Auch für die weiteren Fortbildungsangebote bestehen für die Mitglieder der RAK Berlin

ermäßigte Kostenbeiträge.

[Zur Anmeldung zu den Kooperationsveranstaltungen von RAK Berlin und DAI](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen **[und sich hier beim DAI anmelden.](#)**

[Zur aktuellen Hybrid – und Präsenz-Veranstaltungsübersicht \(für Mai 2023 bis Juli 2023, Stand: 13.04.2023\)](#)

[Zur aktuellen eLearning-Veranstaltungsübersicht \(für April 2023 bis Juli 2023, Stand: 13.04.2023\)](#)

Corina Gräßer, neu im Kammervorstand, antwortet



RAin Corina Gräßer

Rechtsanwältin Corina Gräßer, LL.M., ist als Fachanwältin für Steuerrecht und als Mediatorin bei Mazars im Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht tätig. Seit dem 15. März 2023 ist sie Vorstandsmitglied der RAK Berlin.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Dieser Beruf ermöglicht es, sich im besten Sinne juristisch zu entfalten. Nicht nur die Abwehrberatung ist vielseitig und spannend, auch die Gestaltungsberatung bietet Raum, das erarbeitete Wissen kreativ anzuwenden. Die Kombination von rechtlicher Expertise einerseits sowie der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen

Bedürfnissen der Mandantschaft andererseits hat mich immer besonders interessiert. Das habe ich nie bereut und bin von Beginn an mit Begeisterung und Leidenschaft dabei.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Maria Otto – die Zulassung als erste Anwältin in Deutschland 1922 hat sie sich hartnäckig und klug erkämpft.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Kommunikation, Loyalität, Verbindlichkeit.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Jedem Menschen, der Freude an der Vielfalt juristischer Tätigkeit hat und die Rechtswirklichkeit mitgestalten möchte.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Notwendig ist unbedingt die Pflicht der Verschwiegenheit, aber auch das Gebot der Sachlichkeit. Gerade durch unsere Tätigkeit soll der Mandantschaft, die mitunter emotional betroffen ist, der Weg zur sachlichen Auseinandersetzung (wieder) geebnet werden. Ob es in Zeiten der Digitalisierung unbedingt einer Kanzleipflicht bedarf, wie sie momentan geregelt ist, finde ich indes fraglich.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Mein Anliegen ist es, dem juristischen Nachwuchs die Freude an der anwaltlichen Tätigkeit zu vermitteln. Auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Diversity. Ich erachte unseren Beruf als Musterbeispiel dafür, dass es für jeden Menschen Entfaltungsräume gibt.

Aber auch für gestandene Anwältinnen und Anwälte kann es möglich sein, den Beruf an die jeweilige Lebenssituation anzupassen – sei es in Bezug auf Elternschaft oder

auf die Pflege älterer Angehöriger.

Für dieses Verständnis unserer Tätigkeit möchte ich mich einsetzen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Die Verkammerung unseres Berufes bedarf des ehrenamtlichen Engagements. Das ist das Gegenstück zur Möglichkeit unserer Selbstverwaltung. Daran möchte ich gerne mitwirken und meinen Beitrag dazu leisten, dass wir als Anwaltschaft unabhängig sind.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Dazu kann ich angesichts meiner kurzen Amtszeit noch nichts sagen. Bisher ist die Aufgabe aber sehr gut in meinem Berufsalltag sowie mein Familienleben als Mutter eines dreijährigen Sohnes integrierbar.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Zum ehrlichen Austausch über Herausforderungen im Sinne einer guten Fehlerkultur.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Aktuell ja, aber nicht sonderlich umfassend. Ich ziehe den persönlichen Kontakt

einfach vor.

Was macht Sie wütend?

Ignoranz und Intoleranz.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Der Bedeutung weiblicher Impulse in der Juristerei. Titel: „Unterschätzt“.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Flexibilität durch Digitalisierung und Home-Office sowie Etablierung der Bedeutung von Vielfalt.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit Stefanie Reinsperger – die Darstellung des Bruscon in Bernhards „Der Theatermacher“ am Berliner Ensemble muss wahnsinnig sein.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Puh, ich würde gerne verneinen, die Realität sieht aber vielerorts noch immer anders aus.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Humor als Stärke – das hat mir schon oft geholfen. Eine Schwäche ist, dass es mir nicht leicht fällt, um Unterstützung zu bitten.

Ihr größter Flop?

Ich habe mal (einmal!) versucht, Tennis zu spielen – das war ein guter Moment,

meinen Humor einzusetzen.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Deutschlandfunk hören, Süddeutsche lesen – je nachdem, wie lange mein Sohn schläft.

Ihr liebstes Hobby?

Theater.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Ich habe vor meiner Zulassung als Anwältin rund zwei Jahre als Assessorin gearbeitet. Heute würde ich sofort die Zulassung beantragen.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Der Rat, zunächst einmal gut zuzuhören.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.